



CH-3003 Bern, BLW, sti

An die mit Strukturverbesserungen
betrauten Amtsstellen der Kantone

Referenz/Aktenzeichen: 2008-01-16/221

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: sti

Sachbearbeiter/in: Anton Stübi

Bern, 18. Januar 2008

KREISSCHREIBEN 2/2008

Honorare für technische Arbeiten bei Bodenverbesserungen: Beitragsberechtigte Ansätze 2008

Sehr geehrte Damen und Herren

Bei Bodenverbesserungen sind für die technischen Arbeiten jene Kosten für den Bundesbeitrag anrechenbar, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund eines Wettbewerbes entsprechen. Massgebend für das Wettbewerbsverfahren ist das kantonale Recht (Art. 15 Abs. 2 SVV).

Honorare, welche dem wirtschaftlich günstigsten Angebot aufgrund einer rechtmässig durchgeführten Submission entsprechen, sind ohne weitere Einschränkungen beitragsberechtigt.

Für **vermessungstechnische und planerische Arbeiten bei Güterzusammenlegungen** (HO 4/78) anerkennen wir die Anwendungsfaktoren gemäss Kreisschreiben der Schweizerischen Vereinigung für Strukturverbesserungen und Agrarkredite (VSVAK) vom 8. Januar 2008 (siehe untenstehender Link zur Homepage VSVAK)

<http://www.meliorationen.ch/meliorationen/d/KSTarifeundHonorare2008d.pdf>

Für Arbeiten aus dem Bereich der **amtlichen Vermessung** anerkennen wir für die Akkordtarife die gleichen Anwendungsfaktoren wie das Bundesamt für Landestopographie (Eidg. Vermessungsdirektion) gemäss deren Kreisschreiben 2007/07 vom 6. Dezember 2007. Die Angaben können eingesehen werden unter der Internet-Adresse:

<http://www.cadastre.ch/de/publications/kva/kreisschreiben>.

Werden **Aufträge für Projekte und Bauleitungen** ohne Wettbewerb freihändig direkt vergeben, bildet der von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (KBOB) gemeinsam mit der Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (BPUK) und dem Städteverband (SSV) publizierte „Rahmentarif 2008“ die obere Grenze der Beitragsberechtigung für die Stundenansätze (Honorierung nach Zeitaufwand) und für die Nebenkosten (namentlich Fahrspesen Auto). Er kann eingesehen werden unter:

<http://www.bbl.admin.ch/kbob/00493/00502/index.html?lang=de>.

Bekanntlich ist die SIA-Ordnung 103, Ausgabe 1984, nicht mehr gültig. Folglich ist die Honorarordnung für Kulturtechnische Bauarbeiten 1984 (HO 5/84) nur noch für den Längentarif gültig, da sich die Honorierung nach dem Kostentarif in Prozenten der Baukosten auf die SIA-Ordnung 103, Ausgabe 1984, stützte. Aufträge für Projekte und Bauleitungen ohne Wettbewerb können also nur noch nach dem Längentarif direkt vergeben werden. Andernfalls ist eine Offerte nach den kantonalen Vorschriften zu verlangen. Wird die Projektierung von Güterwegen aufgrund der HO 5/84, Tarif C (Längentarif) entschädigt, anerkennen wir die Anwendungsfaktoren gemäss Kreisschreiben der VSVAK vom 8. Januar 2008. Werden solche Arbeiten durch eine kantonale Amtsstelle ausgeführt, sind die Honorare gemäss obigen Ansätzen nur zu 90% beitragsberechtigt (Abzug von 10% für Anteil Gewinn).

Informationen aus der Kommission Honorare und Submissionen der VSVAK:

Honorierung in laufenden Verträgen nach HO 5/84 (kulturtechnische Bauarbeiten):

Für laufende Verträge (Vertragsabschluss vor 1.01.1997) hat die Kommission Honorare und Submissionen der VSVAK (Nachfolgeorganisation der KAfM) zusammen mit der Marktkommission der IGS (früher GF SVVK) eine Ergänzung zur Vereinbarung zwischen der KAfM und der GF SVVK vom 20.11.1996 ausgearbeitet (Siehe auch Internet <http://www.meliorationen.ch/d/meliorationen.html>).

Honorierung für neue Projekte unter Wettbewerb:

Für neue Projekte wurden "Gemeinsame Empfehlungen der IGS und der VSVAK zur Honorierung der bautechnischen Arbeiten unter Wettbewerb" erarbeitet (seit 1.01.2006 in Kraft).

(Siehe auch Internet <http://www.meliorationen.ch/d/meliorationen.html>).

Eine weitere Empfehlung über die Submission von Meliorationen und kombinierten Projekten (Melioration und Amtliche Vermessung) ist in Bearbeitung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Leiter Abteilung Strukturverbesserungen

Jörg Amsler

Kopie an:

- Bundesamt für Landestopografie, Eidg. Vermessungsdirektion
- KBOB